

Vertrag über die Bereitstellung einer Werbefläche für Bandenwerbung

zwischen

FV Biblis 1919 e.V.

Mozartstr. 8

68647 Biblis

(vertreten durch den 1. Vorsitzenden Karlheinz Gölz)

– im Folgenden Verein genannt –

Vereinsregister Nr.:

Amtsgericht:

Steuernummer:

und

Name / Nachname:

Firma:

Straße/ Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internetadresse:

– im Folgenden Vertragspartner genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen.

1.0 Leistungsbeschreibung

1.1 Der Verein stellt dem Vertragspartner eine Werbefläche zur Anbringung einer Werbeschautafel (Bandenwerbung) zur Verfügung. Die Werbefläche befindet sich an der Zuschauerbarriere des Kunstrasenplatzes und/oder Naturrasenplatzes im Pffafenau-Stadion in Biblis.

1.2 Der Verein entscheidet über die konkrete Position der Werbebande auf dem Sportplatz. Diese ist mit dem Vertragspartner abzustimmen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

- 1.3 Die Werbebande ist vom Vertragspartner so zu gestalten, dass ihr werblicher Zweck deutlich wird.
- 1.4 Die fertigen textlichen und/oder grafischen Inhalte, die auf die Werbebande produziert werden sollen, sind dem Verein in elektronischer und druckbarer Form als PDF-Datei zu übermitteln.
- 1.5 Die Anbringung und ggf. erforderliche Reinigungsarbeiten der Werbebande erfolgt durch bzw. auf Kosten des Vereins.

2.0 Vergütung

- 2.1 Der Verein erhält für die Anbringung einer Werbebande in der Höhe von 0,75 m an der Zuschauerbarriere und die Laufzeit des Vertrages eine jährliche Pauschalvergütung in folgender Höhe:

Länge der Werbebande: ____ , ____ m x 30,- EUR/lfdm = _____ , ____ EUR

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Falls der Vertragspartner sich entscheidet auf dem Kunst- sowie Naturrasenplatz Werbefläche zu mieten, ist die jährliche Vergütung auf Basis der längeren Werbebande zu kalkulieren und in Rechnung zu stellen.

- 2.2 Der Verein wird dem Vertragspartner jeweils rechtzeitig vor Saisonbeginn den fälligen Betrag in Rechnung stellen.

3.0 Herstellungskosten der Werbebande / Sonstige Kosten

- 3.1 Der Verein verpflichtet sich, nach Erhalt der textlichen und grafischen Inhalte gemäß 1.4 die Werbebande über eine Fremdfirma auf Kosten des Vertragspartners fertigen zu lassen. Layout und Satz der jeweiligen Werbebande sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.2 Die Werbebande wird als hochwertiges Aluminiumverbundschild in Höhe von 0,75 m und Dicke von 4 mm hergestellt und einseitig im mehrfarbigen, witterungsbeständigen Foliendruck bedruckt. Andere Materialien sind nicht zulässig.
- 3.3 Die einmaligen Herstellungskosten belaufen sich auf 150,00 EUR je laufenden Meter bei einer einheitlichen Bandenhöhe von 0,75 m. Gemäß der zuvor unter Punkt 2.1 vereinbarten Bandenlänge entstehen somit folgende Herstellungskosten:

Länge der Werbebande Kunstrasenplatz: ____ , ____ m x 150,- EUR/lfdm = _____ , ____ EUR

Länge der Werbebande Naturrasenplatz: ____ , ____ m x 150,- EUR/lfdm = _____ , ____ EUR

- 3.4 Die Herstellungskosten werden dem Vertragspartner durch den Verein nach Fertigung der Werbebande in Rechnung gestellt. Die Werbebande wird mit Zahlung Eigentum des Vertragspartners.
- 3.5 Dem Vertragspartner steht es frei, die Werbebande selbst und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Diese muss jedoch den technischen und gestalterischen Vorgaben gemäß Punkt 3.0 und 5.0 dieses Vertrages entsprechen. Andere Formen und Materialien sind nicht zulässig.
- 3.6 Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4.0 Laufzeit des Vertrages

- 4.1 Der Vertrag wird erstmalig für die **Saison 20**____/20____ abgeschlossen.
Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer (31. März des jeweiligen Kalenderjahres) von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- 4.2 Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragspartnern innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich fristlos gekündigt werden.
- 4.3 Mit der Beendigung des Vertrages wird die Werbebande von der Sportstätte entfernt und an die Vertragspartner zurückgegeben.

5.0 Haftung und Haftungsfreistellung (Urheberrecht)

- 5.1 Der Vertragspartner sichert zu, dass er über die Rechte an der Werbebande und deren Inhalte verfügen kann. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung der Werbebande entstehen. Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Vertragspartner unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.
- 5.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele / Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbeinhalte sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.
- 5.3 Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.
- 5.4 Im Übrigen ist die Haftung des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies betrifft insbesondere Beschädigungen an den Werbebanden. Diese Beschränkung gilt auch für von ihm eingesetzte Erfüllungsgewerkschaften.
- 5.5 Bei Beschädigung der Werbebande ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren. In Absprache mit dem Vertragspartner und auf seine Kosten (bei normaler Fahrlässigkeit) bzw. auf Kosten des Vereins (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) ist eine neue Werbebande herzustellen. Beschädigungen aus dem Spielbetrieb heraus fallen unter normale Fahrlässigkeit. Für Beschädigungen durch Dritte ist der Verein nicht haftbar, er übernimmt auch keine Haftung für Schäden durch höheren Gewalt.

6.0 Entfernung der Werbebande

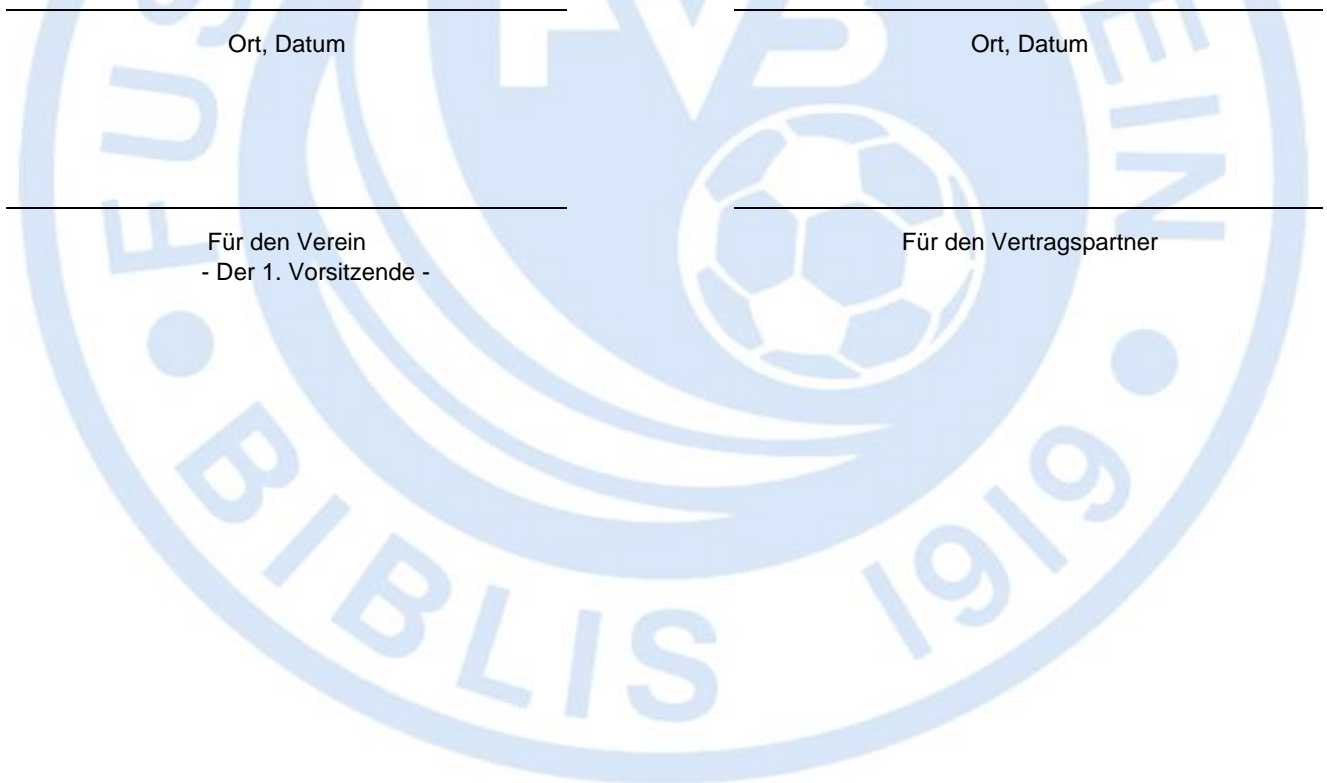
- 6.1 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung nach 4.3 ist der Verein berechtigt, die Werbebande sofort zu entfernen, wenn konkrete Anhaltspunkte vermuten lassen, dass die Werbebande Rechte Dritter verletzt oder sonst gegen die Rechtsordnung verstößt. Ein solcher Anhaltspunkt ist insbesondere anzunehmen, wenn Behörden oder Dritte Maßnahmen – gleich welcher Art – gegen den Verein einleiten, als deren Grundlage eine Rechtsverletzung oder die Rechtswidrigkeit der Werbebande angegeben wird.
- 6.2 Über die Entfernung wird der Verein den Vertragspartner unverzüglich schriftlich informieren.

7.0 Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

8.0 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.



Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Verein
- Der 1. Vorsitzende -

Für den Vertragspartner